

Ersteinst
Dienstag, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 M. (ohne Bestellgeld)
in Verlag monatlich 1,50 M.

Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 80.

Donnerstag, den 8. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur
Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifen-
pulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom
— 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) —
4. Februar und 8. März 1920 (Reichs-Gesetzbl.
S. 197, 310) vom 12. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

An die Stelle des § 5 der Ausführungsbe-
stimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit
Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Was-
chmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
546) in der Fassung der Bekanntmachungen vom
4. Februar und 8. März 1920 (Reichs-Gesetzbl.
S. 197, 310) treten folgende Bestimmungen:

Die Preise für fetthaltige Waschmittel dürfen
1. bei R.A.-Seife einschließlich Packung für
1 Stück von 50 Gramm 1,00 Mark, für 1 Stück
von 100 Gramm 2,00 Mark,

2. bei R.A.-Seifenpulver einschließlich Packung
für je 250 Gramm 3,50 Mark,

3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnit-
tlicher Form, mit Ausnahme von Feinseife,

a) für 1 Stück mit einem Fettsäureinhalte von
90 Gramm, das entsprechend einem einfachen
nach den Vorschriften des Ueberwachungsaus-
schusses der Seifenindustrie herausgegebenen
Einheitsstücke 60prozentiger Kernseife herge-
stellt ist, 5,00 Mark,

b) für 1 Stück mit einem Fettsäureinhalte von
180 Gramm, das entsprechend einem doppelten
nach den Vorschriften des Ueberwachungsaus-
schusses der Seifenindustrie herausgegebenen
Einheitsstücke 60 prozentiger Kernseife her-
gestellt ist, 10,00 Mark,

4. bei Feinseife einschließlich Packung 50,00
Mark für 1 Kilogramm,

5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der in
Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt
an Fettsäure von 38 und mehr vom Hundert,
23,00 Mark für 1 Kilogramm
nicht übersteigen.

Auch für solche Waschmittel der im Abs. 1
Nr. 3 genannten Art, die nicht nach den Vorschriften
des Ueberwachungsausschusses hergestellt sind, darf
der Preis für 1 Kilogramm Fettsäureinhalt 55,60
Mark nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchst-
preise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339).

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie
ist berechtigt, für die nach seiner Weisung herge-
stellten Seifen und Seifenpulver besondere Preise
festzusetzen, die die im Abs. 1 genannten Höchst-
grenzen nicht überschreiten dürfen.

Artikel II

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invaliden- versicherung vom 20. Mai 1920.

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversam-
lung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit
Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. Personen, die auf Grund der reichsgesetz-
lichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters-
Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten eine Zulage
zu ihrer Rente.

Die Zulage erhalten nicht

1. Personen, die auf Grund des Gesetzes über
die Versorgung der Militärpersonen und
ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung
(Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Min-
derung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als
zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente
beziehen,

2. Ausländer, die sich im Ausland aufhalten,

3. die im § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276
Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536,
1541, 1544, der Reichsversicherungsordnung
bezeichneten Gemeinden, Armenverbände,
Versicherungsträger usw.

II. Die Zulage beträgt für Empfänger einer
Invaliden- oder Altersrente monatlich dreißig Mark,
für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente
monatlich fünfzehn Mark, für Empfänger einer
Waisenrente monatlich zehn Mark.

III. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt,
auch wenn der Empfänger nur ein Bruchteil der
Rente erhält. Die Zulage fällt weg, wenn der
Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht
oder wegfällt.

VI. Die Zulage wird monatlich im voraus ge-
zahlt. Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher
Weise die Zulage gezahlt wird.

V. Die Zulagen bilden einen Teil der Gemein-
last. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungs-
amts ermittelt den Kapitalwert der Zulage nach
Maßgabe des Kapitalwerts der zugehörigen Rente.
Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Artikel II.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung
erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I	90 Pfg.
"	II	100 "
"	III	110 "
"	IV	120 "
"	V	140 "

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikel I treten am 1. Juli
1920, die des Artikel II am 1. August 1920 in
Kraft.

Artikel IV.

Die Verordnung über die Gewährung von
Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung
vom 21. August 1919 (R. G. Bl. S. 1665)
tritt am 30. Juni 1920 außer Kraft.

Empfänger einer Invaliden- oder Witwerrente,
die nach Maßgabe jener Verordnung eine Zulage
erhalten, ohne nach Artikel I Nr. 1 Abs. 2 zum
Bezuge der Zulage nach Maßgabe dieses Gesetzes
berechtigt zu sein, beziehen ihre Zulage bis zum
31. Dezember 1920 weiter.

Artikel V.

Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen
Marken in den Renten nicht mehr verwendet werden,
die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung
in der Fassung des Gesetzes, betreffend Renten in
der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916
(R. G. Bl. S. 525) vorgelesen sind.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei
Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den
Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im
gleichen Geldwert umgetauscht werden.
Berlin, 20. Mai 1920.

Der Reichspräsident: Der Reichsarbeitsminister:
Ebert. Schlichte.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes
über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12
und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20.
September 1867 (G. S. S. 1529) über die
Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landes-

teilen wird für den besetzten Teil des Regierungs-
bezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirks-
ausschusses Folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben
geschlossen sein und zwar:

1. vom 1. November bis Ende Februar von
Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;

2. vom 1. März bis Ende April von Abends
7 bis Morgens 5 Uhr;

3. vom 1. Mai bis Ende August von Abends
9 bis Morgens 3 Uhr;

4. vom 1. September bis Ende Oktober von
Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr.

Wer in dieser Zeit außerhalb der öffentlichen
Straßen und Feldwege auf einem offenen Grund-
stück sich aufhält, ohne daß dazu von der Ortsvolk-
zeibehörde eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist,
wird mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unver-
mögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auf die im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen
Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und
Fischerei, sowie auf die Schäfer bei der Ausübung
des Pferchens und auf das Polizei-Aufsichts-Personal
findet die obige Strafbestimmung keine An-
wendung.

§ 2. Das Werfen in fremde Bäume mit
Steinen und anderen Dingen, auch wenn kein
Schaden dadurch veranlaßt wird, ist verboten bei
Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 M., im
Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen.

§ 3. Die Ausübung der an sich berechtigten
Beweidung unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Ausübung der Beweidung darf nicht anders
als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2. Das Eingetriben auf nicht eingefriedigten
Feld- und Wiesenstücken ist nur den Nutzungsbere-
chtigten und auch diesen nur während derjenigen
Zeit, während welcher diese Grundstücke der ge-
meinschaftlichen Beweidung nicht unterworfen sind, so-
wie unter genügender Aufsicht oder durch derartig
angebundenes Vieh, daß dasselbe die benach-
barten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet.
Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsfäh-
rung geeignet nicht anzusehen.

3. Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein
Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb einge-
friedigter Grundstücke anders als durch den Hirten
mit der Herde zur Beweidung geführt werden, sofern
einem Berechtigten nicht das Alleinhalten vermöge
besonderen Rechstitels zusteht.

4. Während der geschlossenen Feldzeit resp.
Nachtzeit (§ 1) darf außerhalb eingefriedigter
Grundstücke oder außerhalb eingezäunter Koppeln
oder Hürden-Vieh weder im Feld noch Wald ge-
weidet oder auf der Beweidung gelassen werden.

5. Zur Gemeinde- oder Genossenschaftsherde
gehörige Stücke Vieh darf der Hirt nicht einzeln
und von der Herde getrennt weiden lassen.

6. Auf einzelnen im Gemenge untereinander-
liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechsel-
seitigen Beweidung unterworfenen abgetrennten
Feld- und Wiesenstücken darf die Beweidung
durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherde

in denjenigen Gemarkungen, beziehungsweise
Gemarkungsteilen, in welchen Dreifelderwirtschaft
getrieben wird, nicht früher ausgeübt werden, als
bis die Aberntung der Früchte auch von allen
anderen zu demselben Feld- bzw. Wiesen-Teile ge-
hörigen Stücken im Wesentlichen beendet ist; und

in denjenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungs-
teilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft ge-
trieben wird; nicht früher, als bis dieselbe von der
Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem nach Vorliegendem
die Beweidung der abgetrennten Stücke allgemein
beginnen darf, bestimmt in den Städten Frank-
furt a. M. und Wiesbaden der zuständige Bürger-

meister, in den übrigen Ortschaften die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bzw. Ortsgerichts.

Als abgeordnet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bzw. von dem Wiesenwachs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Hütungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Aberntung des Heues oder Grummets bis spätestens 1. März oder 1. April nach der jedesmaligen näheren Bestimmung und öffentlichen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit von Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die Wiesen selbst genügend trocken sind, und von Schafherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänzen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einspurig zur Hengewinnung genutzt worden sind, müssen, wenn der nutzungsberechtigte Besitzer dieselben auch durch Aberntung des Grummets nutzen will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Andringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendigter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7. Auf unbestellte, an sich der Beweidung offene Acker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden, wenn die zu beweidenden Grundstücke nicht unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidevieh zugänglich sind.

8. Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzeltreiben (Nr. 1) nur an Strichen geführt zur Weide gebracht werden.

9. Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stück mindestens einen Begleiter und auf jede weitere 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von Behütung größerer, geschlossener, an sich für das Weidevieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Vorschriften beziehen sich nicht auf sogenannten Wanderschafherden, d. h. auf Schafherden, die zum Zwecke des Weidens über mehrere Gemarkung getrieben werden. (Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Teil

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 7. Juli.** In der gestern Abend stattgefundenen gemeinsamen Versammlung der Kirchenvorstände und der erweiterten Vertretungen der evangel. Kirchengemeinden Ufingen und Weilerfeld erfolgte die Wahl von 5 Abgeordneten für die Kreissynode in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In geheimer Abstimmung wurden wieder bzw. neu gewählt die Herren Ziegeleibesitzer Fr. Schwarz sen., Seminarlehrer J. Kähler, Architekt R. Schweighöfer und Buchdruckerbesitzer R. Wagner aus Ufingen, sowie Herr Landwirt Heinrich Ditt aus Weilerfeld. — Laut Beschluß der ev. Kirchengemeindevertretung Ufingen beträgt die Vergütung des Organisten bei Trauungen 10 Mk.; an den Bälgetreter sind 3 Mk. zu zahlen.

* **Das Zwangspensionierungsgesetz.** Der preussische Entwurf zur Zwangspensionierung von Beamten, die die Altershöchstgrenze (65 Jahre) überschritten haben, wird in kürzester Zeit der Landesversammlung zugehen. Als Termin für

das Inkrafttreten der Gesetzesverordnung ist nach den letzten Erwägungen der 1. April 1921 vorgesehen, um allen Mißdeutungen der durch die Verordnung erstrebten Absichten aus dem Wege zu gehen.

11. **Hausen, 6. Juli.** Am Montag Vormittag geriet beim Ausfahren mit dem Pferd der 20 Jahre alte Sohn der Frau Ph. S. Hofmann bzw. hier unter die Räder des Wagens. Der Verunglückte erlitt sehr schwere Verletzungen, jedoch ist Hoffnung auf recht baldige Genesung vorhanden.

11. **Hasselforn, 6. Juli.** In unserem idyllisch, bekränzt von herrlichen Waldungen gelegenen Orte ist am Sonntag, den 11. Juli, große Festlichkeit. Der hiesige Radfahrerverein „Taurus“ veranstaltet an dem gen. Tage ein Radfahrerfest. Mit diesem ist ein 2 Klassen-Rennen und Langsamfahren verbunden. Das Rennen beginnt vormittags 7 Uhr auf der Straße Hasselforn-Reunkirchen, das Langsamfahren nimmt um 12 Uhr seinen Anfang. Von mittags 2 Uhr ab findet Volksbelustigung und Tanz statt. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Aller Voraussicht nach erhält die Festlichkeit großen Zuspruch von auswärtigen.

10. **Bad Somburg, 4. Juli.** Die Mitteilung des Büros der A. G. Bad Somburg, daß ihr die Erlaubnis zur Einrichtung einer Spielbank erteilt sei, entspricht nicht den Tatsachen. Der Minister des Inneren Seyring, hat dem Oberbürgermeister Bähle auf eine Anfrage geantwortet, daß die Reichsregierung eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspielen innerhalb des deutschen Reiches nicht erteilen werde und bereits erteilte Konzessionen rückgängig mache.

10. **Oberursel, 4. Juli.** Ein folgenschwerer Unfall trug sich in der Maschinenabrit von Turner & Co. zu. Mit einem Flaschenzug von 1200 kg Hebelast sollte ein 900 kg schwerer elektrischer Baustrahn auf ein Gerüst gewunden werden. Plötzlich zerrissen die Ketten des Flaschenzuges, der Strahn stürzte in die Tiefe und begrub drei Arbeiter unter sich. Der Zimmermann Stück aus Weiskirchen erlitt lebensgefährliche Verletzungen, die anderen kamen mit leichteren Quetschungen davon.

10. **Offenbach, 6. Juli.** Ein Unwetter, das Sonntag in den Vorbergen des Odenwaldes und im Maintal wüthete, richtete auf den Feldern schweren Schaden an. Ein Wirbelwind entwurzelte viele Bäume und schüttelte das halbreife Obst in Mengen von den Zweigen. In Heusenstamm wurde der allen Wanderern bekannte historische Lindenbaum seiner Krone beraubt.

— **Leimbach, 5. Juli.** Am Sonntagabend gegen 10 Uhr brach in der Scheune des Landwirts R. Ehardt dahier Feuer aus. Bei den reichen Vorräten fand das Feuer gute Nahrung, sodaß dieselbe vollständig niederbrannte. — Während des Brandes wurde bei dem Landwirt Ph. Chr. Schmidt ein Einbruch verübt, wobei der Dieb Geld und Wertgegenstände mitnahm. Man nimmt an, daß der Dieb auch der Brandstifter ist.

10. **Limburg, 4. Juli.** Das Schwurgericht verurteilte den 28-jährigen Metzler Fritz Schulze aus Ueberau bei Darmstadt wegen Raubmordes zum Tode und dessen Bruder wegen Beihilfe zu vier Jahren Gefängnis. Das Brüderpar hatte am 20. April den Metzler Kälin von hier gemeinsam ermordet, die Leiche in die Bahn geworfen und dann die Wohnung des Ermordeten ausgeraubt. Dem Hauptpläter Fritz Schulze konnte in der Verhandlung eine Anzahl krimineller Vergehen aus früherer Zeit nachgewiesen werden.

— **Wiesbaden, 3. Juli.** Der durch seinen Wahlspruch „Wohltun durch Humor“ und als Sammler für alle Armen und Bedrängten weit und breit bekannt gewordene Privatier J. Chr. Glücklich ist im Alter von 81 Jahren gestorben.

11. Ganturnfest des Feldberg-Gaues am 4. Juli 1920.

Das 11. Ganturnfest des Feldberggaues wurde am Sonntag, den 4. Juli in Rösspern abgehalten. Mit dem Wetter hatte der Gau Glück. Während am Samstag Nachmittag und Abend Gewitter mit Regen über den Festort zogen, die auch am Sonntag Morgen noch anhielten, klärte sich am Sonntag Vormittag der Himmel auf. Ein haubfreier Turnplatz bei angenehmer Frische bot sich den sammelnden Turnern dar. In 2 Riegen der Oberstufe und in 8 Riegen der Unterstufe traten zusammen 180 Turner zum friedlichen Kampf um

das Ehren Diplom und den schlichten Siegerkranz an. Geturnt wurde an Red, Barren und Pferd, eine Pflicht-Freileitung, Freiwelt, Freihoch und Kugelschößen. Das rege Leben, das auf dem Turnplatz herrschte, legte Zeugnis ab von dem großen Interesse, das man nach dem langen Ruhejahre nun wieder der Turnsache entgegenbringt. Die Leistungen der Turner waren im großen Teil gut; den jüngeren Turnern fehlte vielfach an den Geräten die fehlerfreie Haltung. Doch dafür war die Pause eine allzulange, und mit der Zeit werden sich auch im Feldberggau wieder tüchtige Geräteturner heranzubilden lassen, deren der Gau jetzt noch eine Anzahl besitzt. An den Schluß des Einzel-Wettturnens schloß sich am Nachmittag das Turnen der Vereinsriegen, die Sondervorführungen und die Spiele an. Eine selten große Zahl Zuschauer wohnte dem turnerischen Leben und Treiben bei.

Inzwischen saß der Berechnungsausschuß bei tiefer Arbeit um das Ergebnis des Wettturnens recht früh festzustellen. Nach 6 Uhr konnte dann auch der Ganturnwart Sauer die Verkündung der Sieger vornehmen. Die ersten 10 Sieger in der Oberstufe sind:

1. (124½ Punkte) H. Baum-Obernheim.
2. (120) H. Sommer-Ufingen und E. Kunz-Obernheim.
3. (117½) W. Diehl-Obernheim.
4. (115½) H. Groß-Wehrheim und W. Hartmann-Wehrheim.
5. (114½) Ab. Jäger-Anspach.
6. (113½) F. Meurer-Wehrheim.
7. (106½) E. Henrich-Anspach.
8. (104½) E. Eich-Hausen und H. Henrich-Anspach.
9. (103) Weinmann-Seulberg.
10. (102½) Rich. Bähle-Ufingen.

Weitere Sieger im Kreise Ufingen:

11. (100) C. Jäger-Wehrheim.
12. (99) H. Mühl-Obernheim.
13. (96) Pabst-Ufingen, Seminar.
14. (95) Alb. Erle-Ufingen.
15. (93½) Fr. Schneider-Obernheim.
16. (92½) Fr. Rohrmann-Ufingen, Seminar und Jos. Hilb-Pfaffenwiesbach.
17. (91½) D. Höhn-Brandobornsdorf.
18. (88½) Chr. Groß-Wehrheim.
19. (86) R. Bender-Wehrheim.
20. (83½) H. Sauer-Hausen.

Im Reutkampf wurden 5 Sonderpr. ausgegeben:

1. (81½) H. Groß-Wehrheim.
2. (81) H. Sommer-Ufingen.
3. (80½) W. Diehl-Obernheim und H. Baum-Obernheim.
4. (79½) Ab. Jäger-Anspach.
5. (76) Weinmann-Seulberg.

Im Dreikampf:

1. (47) W. Hartmann-Wehrheim.
2. (46) C. Jäger-Wehrheim.
3. (45) Th. Meurer-Wehrheim.
4. (44) H. Baum-Obernheim.
5. (43) E. Henrich-Anspach und C. Barth-Seulberg.

In der Unterstufe sind die 5 ersten Sieger:

1. (121½) P. Krusch-Rösspern.
2. (120) Th. Mann-Schmitt.
3. (119½) R. Beder-Bernborn, W. Jährling-Ufingen, Seminar und W. Pauly-Hausen.
4. (116½) Ph. Meffer-Hausen.
5. (116) Gust. Jung-Hausen und H. Band-Ufingen, Seminar.

Weitere Sieger im Kreise Ufingen:

6. (113) H. Ebel-Wehrheim.
7. (110) R. Rudolph-Ufingen, Seminar.
8. (107½) E. Moses-Merzhausen.
9. (106½) W. Hinkel-Ufingen, Seminar.
10. (105) W. Philipp-Ufingen, Seminar.
11. (104½) Gg. Leiberder-Pfaffenwiesbach.
12. (103½) W. Schmidt-Ufingen, Seminar, H. Ruff-1r-Eschbach und Alb. Klein-Laubach.
13. (103) W. Best-Hausen.
14. (102½) G. Sander-Obernheim.
15. (100½) Ph. Busch-Schmitt, J. Gantner-Wehrheim und Ant. Sell-Oberreifenberg.
16. (98) D. Sauer-Hausen und P. Sommer-Weilerfeld.
17. (97½) Hans Schweighöfer-Ufingen und R. Heilmann-Dorfweil.
18. (96½) Ph. W. Weith-Niederreifenberg und Aug. Bröcher-Rob a. d. Weil.
19. (97½) Dr. Siegmund-Ufingen, Seminar, G. Langenbacher-Merzhausen und Albert Schneider-Eschbach.
20. (94) J. Sell-Oberreifenberg.

21. (93 $\frac{1}{2}$.) W. Mehler-Ufingen, Seminar und S. Oef-Ufingen, Seminar.
22. (93) E. Mosbach-Ufingen und W. Reig-Westerfeld.
23. (92 $\frac{1}{2}$.) Th. Andreas-Ufingen.
24. (92) W. Steinmetz-Ufingen.
25. (90 $\frac{1}{2}$.) D. Wilhelm-Brandobersdorf, Karl Gericke-Eichbach und R. Ohli-Hausen.
26. (90) R. Gehl-Wehrheim.
27. (89 $\frac{1}{2}$.) Alb. Urban-Anspach und W. Hermann-Rod a. d. Weil.
28. (88) S. Schwinn-Pfaffenwiesbach und Artur Adam-Anspach.
29. (87) R. Reigenfand-Ufingen, Seminar, Fr. Knerr-Obernheim und W. Maurer-Eichbach.
30. (86 $\frac{1}{2}$.) R. Bewalter-Bernborn.
31. (85) A. Althaus-Ufingen, Seminar.
32. (84) Hans Hieronymus-Ufingen, Alfr. Ernst-Anspach und R. Schugbach-Ufingen, Sem.
33. (83 $\frac{1}{2}$.) Alb. Maurer-Laubach, W. Dinnes-Brandobersdorf und L. Wagner-Schmitt.
34. (82 $\frac{1}{2}$.) A. Jäger-Gravenwiesbach.
35. (82) W. Brede-Ufingen, Seminar.
36. (81 $\frac{1}{2}$.) E. Müller-Reichhausen.
37. (81) A. Edermann-Niederreiffenberg.
38. (80 $\frac{1}{2}$.) Alfr. Buhlmann-Hausen.
39. (80) S. Mant-Wehrheim.
40. (77) A. Deuth-Niederreiffenberg und Joh. Hilt-Pfaffenwiesbach.
41. (76 $\frac{1}{2}$.) P. Becker-Ufingen, Seminar.
42. (76) A. Knippler-Niederreiffenberg.
43. (75) R. Dannewitz-Gravenwiesbach.

Im Reunkampf wurden 5 Sonderpr. ausgegeben:

1. (74) S. Bund-Ufingen, Seminar.
2. (73 $\frac{1}{2}$.) W. Jährling-Ufingen, Seminar und W. Paul-Hausen.
3. (71) L. Mann-Schmitt und S. Günther-Köppern.
4. (70 $\frac{1}{2}$.) R. Bewalter-Bernborn und A. Adam-Anspach.
5. (68 $\frac{1}{2}$.) L. Wagner-Schmitt und Albert Schneider-Eichbach.

Im Dreikampf:

1. (66) Paul Krusch-Köppern.
2. (63) S. Gehl-Wehrheim.
3. (62) Gg. Caudera-Obernheim, Gust. Jung-Hausen und R. Becker-Bernborn.
4. (61) Ph. Busch-Schmitt und Ph. Meffer-Hausen.
5. (60) R. Rudolph-Ufingen und C. Heimann-Dorfweil.

Die Vereinsriege wurden in folgender Reihenfolge bewertet:

1. Anspach und Obernheim, 2. Wehrheim, 3. Köppern, 4. Seulberg, 5. Böglings Wehrheim, 6. Eichbach und Hausen, 7. Pfaffenwiesbach, 8. Oberrosbach.

Für Sondervorführungen in Stadiungen

wurden den Damenriege Anspach und Wehrheim Auszeichnungen verliehen.

Bei der 500 Meter-Stafette ergab sich die Reihenfolge: 1. Wehrheim, 2. Obernheim, 3. Seminar Ufingen und Seulberg.

Der Gauispielwart Maurer gab noch das Ergebnis der Raifgefundenen Spiele bekannt:

Schleuderball: 1. Sammershausen gegen Hundstadt mit 1:0. 2. Anspach gegen Hundstadt mit 1:0.

Faustball: 1. Seminar Ufingen gegen Eichbach mit 59:38. 2. Eichbach gegen Hundstadt mit 16:4.

Schlagball: Seminar Ufingen gegen Eichbach mit 36:24.

Bermifchte Nachrichten.

fb. Biedenkopf, 6. Juli. Der Reallehrer Gentel überrannte beim Herunterlaufen von einem Berg einen Wanderer, stürzte hin und war sofort tot. — Aus dem Heimatmuseum wurden durch Einbruch zahlreiche alte Zinngefchirre und Abendwahrergeräte aus dem Biedenkopfer Kreife gestohlen.

— Leipzig, 5. Juli. Geheimrat Prof. Max Klinger ist gestern mittag im Alter von 63 Jahren plötzlich einer Herlähmung erlegen. Seit Mai befand er sich, wie alljährlich, auf seinem Sommerfif in Groß-Jena an der Unifrut unweit Raumburgs a. d. Saale. Sein Tod erfolgte völlig unerwartet, ohne vorherige Krankheit.

— Berlin, 3. Juli. Nach einer der Landesverfammlungen zugewandenen Ueberficht hat das Rechnungsjahr 1919 mit einem Fehlbetrag von 105 188 730 Mk. abgefchloffen.

— Berlin, 6. Juli. (Privatg. der Zeitg.) Der Steuerausfchuf des Reichstags einigte sich heute auf folgende Grundsätze über die Ausführung des § 45 des Einkommensteuergesetzes: Die fchematifche Anordnung eines Steuerabzuges von zehn Prozent foll dadurch gemildert werden, daß beim Steuerabzug vom Lohn und Gehalt für Lohnarbeiter und Angestellte ein Betrag von fünf Mark täglich zunächft außer Berechnung bleibt. Weiter foll der Familienftand der Arbeitnehmer berückfichtigt werden, indem für jedes Kind 1,50 Mk. täglich jeweils außer Anrechnung bleibt und lediglich der Reftbetrag des täglichen Einkommens für den 10prozentigen Steuerabzug in Betracht kommt. Für Wochenlohnempfänger bleiben 30 Mk. wöchentlich außer Berechnung, außerdem für jedes Kind zehn Mark. Vom Monatslohn werden 125 Mk. und außerdem für jedes Kind 40 Mk. außer Berechnung geftellt. Ueberfteigt der Arbeitslohn oder Gehalt 15 000 Mk. fo ift ein erhöhter Abzug vorzunehmen, und zwar bis zu 30 000 Mk. Einkommen 15 Prozent, von 30—50 000 Mk. 20 Prozent. Bei höherem Einkommen steigen die Bezüge weiter bis zu 50 Prozent.

— Sofia, 3. Juli. Das Obeontheater in Philippopol wurde während eines Vortrages, der zugunften der Opfer des bolfchewiftifchen Terrors veranstaltet war, durch Bomben in die Luft gefprengt. Unter den Trümmern des Theaters liegen etwa 150 Leichen. Auf den Straßen kam es zu Zusammenfchüffen zwifchen Demonftranten und den einfchreitenden Poliziften, die mit Hilfe des herbeigeeilten Militärs die Auführer zerftreuten und zahlreiche Verhaftungen vornahmen. Die Attentäter hatten es wahrſcheinlich auf den Minifterpräfidenten Stambulski abgefehen, der durch einen Zufall am Theaterabend nicht erſchien.

— Zur Einigung zwifchen Ärzten und Krankenkaffen. Von zünftändiger Seite werden der „Köln. Ztg.“ folgende Einzelheiten über Einigungsverhandlungen mitgeteilt. Danach wird das Arztyftem grundfätzlich der freien Vereinbarung zwifchen Krankenkaffen und Ärzten, oder ihren Verbänden, überlaffen. Wo die freie Arztwahl bereits beſteht, muß fie aufrecht erhalten bleiben, fofern dadurch nicht die Leistungsfähigkeit der Kaffe gefährdet wird. Die Vergütung ift von der Kaffe unmittelbar an den einzelnen Arzt zu zahlen. Sie beträgt nach dem Schiedsfpruch vom 2. Juni 1920 für die Beratung in der Wohnung des Arztes 4 und für den Befuch in der Wohnung des Kranken 6 Mk. Für die übrigen Leistungen ſollen die Mindeftſätze der demnächft zu erwartenden neuen preußiſchen Gebührenordnung gelten. Bis dahin wird auf die Sätze der vor dem Januar 1914 geltenden preußiſchen Gebührenordnung ein Zuſchlag von 150 v. H., für Geburtsleistungen ein folcher von 400 v. H. gewährt. Die Feftfeßung von Pauschalbeträgen bleibt der örtlichen Vereinbarung überlaffen. Für die beſetzten Gebiete ſind zu den erwähnten Sätzen noch beſondere Erhöhungen zu vereinbaren. Die neuen Sätze gelten vom 1. April 1920 an. Die Wegegebühren werden für das Doppelkilometer bei Tage auf 6 Mk., bei Nacht auf 10 Mk. feftgefeßt. Zur Ergänzung und Förderung der laffenärztlichen Behandlung wie auch zur Ausgeftaltung der allgemeinen gefundheitslichen Fürſorgepflege ſind die Kaffen berechtigt, diagnofiſche Inſtitute, Beratungs- und Fürſorgeſtellen, Behandlungsanſtalten für phyſikaliſche Therapie oder für medikomechanifche Heilmethoden und dergleichen zu errichten. Die Benützung dieſer Einrichtungen ſieht den Kaffenmitgliedern und ihren Angehörigen nach den gleichen Grundsätzen frei wie die Inanspruchnahme der zugelassenen Ärzte. Die Schlichtung künftiger Streitigkeiten zwifchen den Kaffen und Ärzten werden durch Schiedsämter erfolgen, gegen deren Entſcheidung die Berufung an das Zentralſchiedsamt zuläffig ift. Wie dieſe Schiedsämter im einzelnen auszuſtatten ſind, ſoll noch vereinbart werden.

Krieger-Kameradschaft Ufingen.

Monats-Verſammlung heute Mittwoch, den 7. Juli, abends 9 Uhr, im Vereinslokal (Kamerad J. Peter). Tagesordnung: Beſchlußfaſſung über die Beteiligung bei Begräbnisfeiern verſtorbener Kameraden.

Der Vorſtand.

Fußballklub „Oſingia“.

Monatsverſammlung am 8. Juli, abends 9 Uhr, bei Mitglied Caſpar Härlh.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Verlauf des Sportfeftes.
 2. Verſchiedenes.
- Um zahlreiches Erſcheinen bittet
Der Vorſtand.

Dobermann (Rüde)

ſehr wachſam, zu verkaufen. 26)
Wilhelm Kreuz, Raunſtadt.

1 kleiner und 1 mittlerer Herd

noch ſehr gut erhalten, zu verkaufen.
2) Café Jäger, Anſpach.

Ernte-Rechen

sogenannte Schlepprechen mit verſtellbarem Handgriff per Stück 32 Mk.

Eiſenhandlung Zilliken, Weiburg, Marktplatz.

6)

Haſer

trifft in dieſer Woche ein.
Slegm. Lillenſtein

1 neuer ovaler Tiſch

zu verkaufen. 2)
Walfmühle Ufingen.

Johannisbeeren abzugeben. Kreiſtierarzt Schlichte.

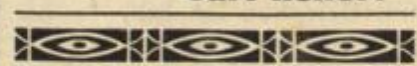
Jüngerer Rath.

Mädchen

zum 1. Auguſt geſucht. 16)
Frau Poſtſekretär Weller, Ufingen.

Frifirerämme,
Tafchenämme,
Zahnbürſten,
Zahnpaſta,
Toilettenſeife

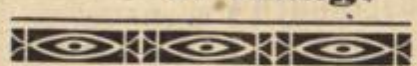
empfehl
Carl Heller.



Oelmühle Usingen.

Meiner verehrl. Kundſchaft zur geſ. Nachricht, daß meine ſeither im Umbau befindliche Mühle wieder im Betrieb iſt. Oelſaaten können vom 5. Juli ab wieder angeliefert werden. Schlagscheine ſind mitzubringen. 1)

A. Haag.



Glucke zu verkaufen.
Weilburgerſtraße 1.

Glucke mit 10 Kücken zu verkaufen. Näheres im Kreiſsblatt-Verlag. 5b)

2 Lokomobile, 1 Dreschwagen

s. gut erhalten bill. z. verk.

Reinhardt,
Wieland & Co.,
Frankfurt a. M.
Elisabethenſtraße 10.

Frifchmelkende Kuh

31/2 verlaufen. 5b)
Wilhelm Bach, Laubach.

Leibbinden,
Geſundheits-Korſets,
Bruchbänder,
Geradehalter,

Spezialität: Anfertigung nach Maß.
Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Louiſenſtraße 68 — Fernſprecher Nr. 4.

Plakat-Fahrplan

Stück 20 Pfg., erhältlich in
H. Wagner's Buchdruckerei,

Mobiliar-Versteigerung

zu Bad Homburg v. d. Höhe.

Freitag, den 9. Juli 1920,

vormittags 9 Uhr, versteigere ich im Saale des „Sächsischen Hofes“
Zulsenstraße 95, nachstehende erbklassige Mobiliar-Stücke:

2 Speisezimmer in Eiche, reich geschnitten, 1 komplettes Schlafzimmer in hell Eiche, 10 prima Betten, teils komplett mit Hochhaareinlage, diverse erbklassige Polstergarnituren, Kleiderschränke, Spiegelschränke, Sophas, 1 Chaiselongue, Waschtische, Nachtschränken, Kommoden, Spiegel, Teppiche, 1 Grammophon, Lüster und Deckenbeleuchtungen, diverse Dosen, 1 Gasbadofen, 1 Gasherd mit Tisch, Kinderscheibpulte, 1 Schreibpult für Büro, 1 Partie fast neue gebrauchte Herren- und Damenfahräder, 1 Rasenmäschine, 1 Küchenschrank, Glas, Porzellan und Küchengeräte, Aufstellsachen, 2 chinesische Lampen, Herren- und Damenkleider und Stiefel u. v. Ung.
Besichtigung eine Stunde vor der Versteigerung.

Karl Knapp,

Auktionator und Taxator, Thomassstraße 1, Fernsprecher 1067.

Dankfagung.

Für die überaus große Teilnahme bei dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres einzigen Kindes

Karl

sagen wir auf diesem Wege allen unseren innigsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Dekan Bohris für die tröstenden Worte am Grabe, den kath. Schwestern für ihre liebevolle Pflege, sowie allen Spendern von Kränzen.

Usingen, den 6. Juli 1920.

Karl Herdt und Frau.

Für die uns erwiesenen Aufmerksamkeiten zu unserer Vermählung danken wir herzlichst

Fritz Reuter und Frau

Usingen.

Lina, geb. Schmidt.

Oelmühle

Unser mit modernsten Maschinen eingerichteter Großbetrieb ermöglicht beste Oelausbeute (6 Pfd. Raps 1 Liter klares gutes Öl) und sofortige Bedienung. Wir schlagen alle Arten von Oelfrüchten. Neue Saat wird ab 4. Juli angenommen. Schlagscheine sind mitzubringen.

Oelmühle Oberursel i. T.

Haltestelle der Straßenbahn, Telephon Nr. 266.

100 Mk. Belohnung.

In der Nacht vom 3. bis 4. d. Mts. wurde mir aus meinem Stalle eine 2-jährige Ziege gestohlen; dieselbe ist mittelgroß, ganz weiß und ohne Hörner. Obige Belohnung erhält derjenige, der mir den derzeitigen Besitzer nachweist, daß ich wieder in Besitz der Ziege gelange. Auch vertrauliche Mitteilungen werden ohne Angaben der Namen entgegen genommen.

Johann Wagner,

*) Seelenberg, Hirtensstraße 55.

Thomasmehl

vorrätig.

Siegm. Lillienstein

Empfehle mich in Ausführung aller Dachdecker-Arbeiten

Alle

Materialien sind am Lager.

Wilhelm Schweighöfer.

2) Nauheimerstrasse.

Gefunden am Bahnhof

Abzuholen bei Frau Dörlein, Bahnhofstraße.

Scheuertücher, Kernseife

empfiehlt

Carl Heller.

Eröffnung:

Donnerstag, 8. Juli

Café Reuter

Usingen

Carbid-Haushaltungs-Lampen

in verschiedener neuer, bewährter Ausführung liefert an Wiederverkäufer

Carl Gaerthe, Carbid-Grosshandlung,

Fernsprecher 442/443

Wetzlar.

Bahnhofstrasse 5/9

Die Geschäftsräume

des

Rechtsanwalts u. Notars

Dr. Karl Elsas

in Usingen

befinden sich jetzt

Untergasse 61.

Schade & Füllgrabe

empfehlen:

Kaffee gebrannt lose 25.-

Feine Mischungen 28.- u. 32.-

Echter bayrischer 1-Pfd. 4.30

Gerstenkaffee Pak. 20.-

Kakao garantiert rein 24.-

Beste Sorte 24.-

amerik. Schokolade

Tafel 1/2 Pfd. 11.- Tafel 1/4 Pfd. 6.-

englische kondens. 9.25

Vollmilch gez. Dose 5.50

Reis la Pfund 5.75

Reis Extra-Tafel Pfund 4.-

Bruchreis Pfund 2.40

Haferflocken 1.75

Bohnen braune gut 2.10 u. 2.60

Erbsen kochend Pfund 2.10 u. 2.60

grün, mit Schale

Schmalz garantiert rein Pfund 18.50

Kokosfett gar. rein Pfund 16.50

Marmelade Pfund 3.60

Salatoel Liter 34.-

Schottische Stück 1.10

Matjes-Heringe

Usingen, Obergasse 12.

Bekanntmachung

der Stadt Usingen.

Um etwaigen, aus § 1 der Bestimmungen betreffend die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer, sich ergebenden Zweifeln zu begegnen, machen wir darauf aufmerksam, daß jede Lohnzahlung steuerpflichtig ist; selbst auch dann, wenn es sich um die Zahlungen an Gelegenheitsarbeiter handelt, die im Laufe einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind.

Wir weisen ferner daraufhin, daß nach § 17 der angezogenen Bestimmungen jeder Arbeitgeber dem Reiche für die Einbehaltung und Ablieferung der Steuer neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner haftet.

Usingen, den 3. Juli 1920.

Der Magistrat: Weider.

Friedrichsthal!

Sonntag, den 11. Juli,

findet auf dem Festplatz, anschließend an die Gartenwirtschaft A. Rees & Co. ein

großes humoristisches

Sommerfest

statt. Nachmittags 3 Uhr: Festzug.

Sobann: Breihschießen, Breihsiegelein, Tombola und Tanz.

Abends: Romische Vorträge.

Für einen guten Trunk und genügende Unterhaltung ist bestens gesorgt.

2) Der Festauschuß.

Ich übe meine Anwaltspraxis wieder

persönlich aus und mache gleichzeitig bekannt, dass ich zum Notar im Bezirk des Preuss. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit dem Amtssitz Bad Homburg ernannt worden bin.

Bad Homburg v. d. H., im Juli 1920.

Dr. Bernh. Wiesenthal,

Rechtsanwalt und Notar.

Louisenstrasse 102, Fernspr. 117.

1 Break, 6-sitzig, mit Sommerverdeck

preiswert abzugeben.

Wassermühle Usingen.